

Satzung des Regionalverbands Neckar-Alb
vom 22.07.2025

Aufgrund von § 12 Absatz 8 Landesplanungsgesetz (LplG) Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GBl. 2025, Nr. 22) hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb in ihrer Sitzung am 22. Juli 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Der Teilregionalplan Solarenergie 2025 mit den Kapiteln

- 3.1.1 Regionale Grünzüge,
- 3.2.1 Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege,
- 3.2.3 Gebiete für Landwirtschaft,
- 3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen,
- 3.4 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz,
- 3.5.1 Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe,
- 3.5.2 Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen,
- 4.2.4.3 Solarenergie,

bestehend aus Text- und Kartenteil (Anlage zu dieser Satzung) wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Der Teilregionalplan Solarenergie 2025 des Regionalplans Neckar-Alb 2013 wird dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen (Ministerium) als der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde angezeigt. Diese Satzung tritt auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung der beim Ministerium eingegangenen Anzeige auf der Internetseite des Regionalverbands Neckar-Alb unter www.rvna.de im Bereich Öffentliche Bekanntmachungen in Kraft, nachdem das Ministerium innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige keine rechtlichen Einwendungen erhoben hat. Durch die öffentliche Bekanntmachung wird der Teilregionalplan Solarenergie verbindlich.

Mössingen, den 22.07.2025

Eugen Höschele
Verbandsvorsitzender

Öffentlich bekannt gemacht am: